

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesauer Verlag, Riesa, Nr. 20.

Verlag: Riesauer Verlag, Riesa, Nr. 20.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeindevorstand Gröba.

Nr. 160.

Dienstag, 15. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierjährlich 4,20 Mark, monatlich 1,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 40 Pf.; Zeilenüber und tabellarischer Satz 50 Pf.; Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingeschoben werden muß oder der Auftraggeber im Rückstand gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Übergibtliche Unterhaltungsbeiträge, Stadler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Distribution oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung des Zeitungs- oder Anzeigenpreises. Substitutionsdruck und Verlag: Sauer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 58. Verantwortlich für Redaktion: G. Feilgraber, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Getreideernte 1919 betr.

Auf Grund der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Seite 585 Nr. — wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt:

A. Brotgetreide und Gerste betr.

I. Nach § 1 der Reichsgetreideverordnung sind folgende, im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain angebaute Früchte als:

Weggen, Weizen, Weizen (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste, allein oder mit anderen Hohenreuegewächsen gemengt, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt. Gemenge (Weizen, Roggen, Gerste), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stroh und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse wie Wehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flöden, Malz. Mit dem Ausschneiden wird das Stroh und mit dem Erdben die Spelzspore frei.

II. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Das Gleiche gilt von rechts-geschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

III. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger vom 16. August 1919 ab, sowie zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichsernährungsminister mit Zustimmung des Staatsanwaltes noch festzusetzenden Mengen verbrauchen; die zur Fütterung benötigten Mengen dürfen nur in gedrucktem Zustande beschlagnahmt werden. Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebauten Brotgetreide und selbstgebaute Gerste das zur Herstellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke erforderliche Saatgut verwenden. Die Befreiung und Bekanntgabe der zulässigen Saatgutmengen erfolgt später.

Die Bestimmungen über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste werden ebenfalls später bekanntgegeben werden. Anstelle des für die Selbstversorger zur Ernährung freigegebenen Brotgetreides wird auf Grund noch ergehender Bekanntmachung des Kommunalverbandes wie früher Wehl gewährt.

IV. Sämtliche nach § 1 beschlagnahmten Früchte sind, soweit sie nicht nach Ziffer 3 dieser Bekanntmachung verbraucht, zu verpacken und zu verpacken, umherzu- und abzugeben als Kommissionäre bestellte Genossenschaft Getreideeinkauf e. V. m. B. D. in Großenhain, an die dieser angeschlossenen Getreidehändler abzuliefern.

Der Genossenschaft sind folgende Getreidehändler angeschlossen:

1. Hausmann, Ernst, Großenhain,
2. Wittig, F. D., Großenhain und Frauenhain,
3. Schmieder, Robert, Großenhain,
4. Schulze, F. G., Großenhain,
5. Haas, Ferdinand, Riesa,
6. Seurig, O. W., Riesa,
7. Düngereportgesellschaft Dresden, Filiale Radeburg,
8. Tärte, Adolf, Radeburg,
9. Röhlich, C. W., Radeburg,
10. Schumann, Max, Böbla b. Gr.,
11. Weis- und Abgaben-Gesellschaft, Ebersbach,
12. Donath, Fritz, Glauchitz,
13. Burkhardt, Bruno, Gröblich,
14. Leuschner, Otto, Gröblich,
15. Spar-, Kredit- und Besuchsverein, Großenhain u. Umg.,
16. Seurig, C. F. Nachf., Langenberg,
17. Wötter, C. A., Radeburg,
18. Röhlich, C. W., Böbla b. Gr.,
19. Kauls, Robert, Schönfeld-Lampertswalde,
20. Hüger, Otto, Schönfeld-Lampertswalde,
21. Weis- und Abgaben-Gesellschaft, Weisig a. R.,
22. Schuster, G. Wilmshausen,
23. Spar-, Kredit- und Besuchsverein, Jabelitz,
24. Weis- und Abgaben-Gesellschaft, Brauns b. Riesa.

V. Der Verkauf der beschlagnahmten Früchte an andere als die vorstehend in Punkt 4 angeführten Personen, sowie der Einkauf der genannten Früchte seitens anderer Personen ist verboten.

VI. Die Kommissionäre sind verpflichtet, die Körner und Früchte spätestens innerhalb zweier Wochen nach dem Angebote abzunehmen. Jeder Einkauf ist von dem Kommissionär in die vorgeschriebenen Bücher unter fortlaufender Nummer einzutragen. Eine Durchschrift der Eintragung ist dem Abnehmer als Quittung, die sorgfältig aufzubewahren ist, zu übergeben. Eine Durchschrift ist an den Kommunalverband einzusenden. Die Kommissionäre sind im übrigen an die Befehle des Kommunalverbandes gebunden.

VII. Die Preise der beschlagnahmten Früchte werden alsbald nach deren Ernteeinbruch bekanntgegeben werden.

VIII. Die Wägen haben die gesamte Kuppe der Vermahlung — das vermahlene Wehl, die gewonnenen Kleie, sowie alle sonstigen Abfälle — reiflos an den Kommunalverband abzuliefern.

IX. Es ist verboten, das aus den aufgeführten Weizen gewonnene Getreide selbst oder gegen Lohn auszuwaschen zu lassen. Dieses Getreide ist vielmehr ebenfalls für den Kommunalverband beschlagnahmt und muß an die oben unter Ziffer IV für den Getreideeinkauf in Frage kommenden Kommissionäre mit abgeliefert werden.

X. Auch das Futter Korn unterliegt, sofern nicht gegenteilige Vorschriften der Reichsgetreideverordnung ergeben, der Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes. Jeder daselbst ist in jedem einzelnen Falle unter Einleitung einer Probe Verfügung von dem Kommunalverband einzuholen.

Uebergang zur Friedenswirtschaft.

Mit der Blockade-Aufhebung wird die Warenzufuhr wieder einsehen, wie sie in dem westlichen bezogen Gebiet schon seit einiger Zeit in Schwung ist. Infolgedessen wird eine Angleichung der inländischen Verhältnisse an die westlichen stattfinden. Man wird sogar aus der bisherigen Entwicklung der Dinge in Westen bestimmte Schlüsse auf die zu erwartenden Verhältnisse ziehen können. Eine Betrachtung der

verzeigten Ernährungsverhältnisse im bezogen Gebiet ist richtungweisend für die nächste Zukunft. — Die Nahrungszufuhr aus dem Auslande ist seit dem letzten Kriegsjahr durch den Einfuhr von Orangen und Zitronen ein, wozu das Ende zu 1 bis 2 Mark gehandelt wurde. Auch die nachfolgenden Artikel waren Luxusartikel, Schokolade, Pralinen, Keks und Kaffee. Heute noch ist das Angebot in diesen Artikeln im bezogen Gebiet: überaus groß. Die deutsche Schokoladenindustrie ist jedoch ebenfalls am Arbeiten und überläßt das Feld nicht ohne Kampf dem Auslande.

Trotzdem ist der Wettbewerb des Auslandes ein außerordentlich schwerer. Von eigentlichen Nährstoffen kam zunächst nur Mehl, holländischer, schweizerischer und französischer, ferner kondensierte Milch und Sahne aus den West. Die eingeführten Milchprodukte sind von außerordentlich guter Qualität. Von gleichgroßer Bedeutung war die Einfuhr bedeutender Mengen Getreide. Zunächst waren es die französischen Kernweizenfrüchte und Weizen. Der Preis der Getreide ist bis heute um 20-30 Proz. gefallen. Gleichzeitig entstand ein ziemlich großes Angebot in Einfuhr-Butter, Margarine, Schmalz und Speisefett. Der Schmelzhandelsbutterpreis, der vor 6 Wochen noch 30 Mark betrug, sank innerhalb weniger Wochen auf 18 Mark und ist heute bereits unter 15 Mark gefallen. Nicht besser ging es dem Preis für Schmalz, der von 16 Mark auf 8 Mark zurückging. Ferner hat eine große Einfuhr von feinem Speck eingeleitet, wodurch der Preis stark gedrückt worden ist, und zwar wird er von 5,50 bis 7,50 Mark festgesetzt; der Weizenpreis wird der abfallenden Qualität zurückgehen; die Margarine verweigert Speck fanden in der Woche in Köln. Man merkt bereits an den Preisdifferenzen, daß die Konkurrenz zu wirken beginnt. Neben der Speck-

zufuhr hat sich in der letzten Zeit auch die Einfuhr von Schinken, Jambon und Wackern eingestellt. Es handelt sich durchweg um amerikanische Ware. Die hereinkommende Ware ist von recht guter Beschaffenheit und verhältnismäßig, wie auch die Schinken, nicht sehr teuer. Alle Waren werden im freien Verkehr gehandelt. Die Exportverwaltungen kümmern sich kaum mehr um die Rationierung, sondern überlassen alles dem Handel durch die Gewerbetreibenden. Eine Uebervorteilung der Käufer verleiht sich schon aus Gründen der Konkurrenz, denn bei den schnell wechselnden Verhältnissen will niemand lange Ware am Lager haben, sondern sucht sie möglichst schnell abzugeben. — Die Einfuhr von Wehl, insbesondere Weizenmehl zu verhältnismäßig nicht zu hohem Preis, ermöglichte die Wiederausgabe von Weisbrot, die Herstellung von frischem Semmel und Konditorwaren besser Qualität. Die Einwirkung auf die aus dem Inlande stammenden rationierten Lebensmittel ist nur gering. Die Schmelzhandelspreise zeigen ein deutliches Nachlassen. Die Ueberpreise für Schweinefleischprodukte sind längst erledigt. Der Fettmarkt ist gestillt. Allerdings ist infolge der hiesigen Preissteigerungen die Nachfrage nach frischem

Der